Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4858
21.08.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Wahlrechtsverstöße Gemeinde Harztor

Die **Kleine Anfrage 2434** vom 9. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Wie die Neue Nordhäuser Zeitung am 29. Juni 2012 unter der Überschrift "Jetzt ist es amtlich" berichtet, stellte die Rechtsaufsichtsbehörde Wahlrechtsverstöße bei der Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters in der Gemeinde Harztor fest.
Diese bestünden darin, dass auf der Aufstellungsversammlung der "Freien Wählergemeinschaft Thüringen Harz" (WTH) offen abgestimmt wurde und Unterstützerunterschriften für die Wählergemeinschaft "Unabhängige Wählerliste - Zukunft Harztor" (UWL) in freier Sammlung gesammelt wurden. Beides sieht das Thüringer Kommunalwahlgesetz nicht vor, schreibt sogar geheime Abstimmung auf Aufstellungsversammlungen und die Sammlung in Amtsstuben von Unterstützerunterschriften vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Waren dem Wahlleiter bei seiner Bestellung die Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes bekannt? Wenn ja, warum hat er in Wahlausschusssitzungen, in denen über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wurde, nicht in Bezug auf die nunmehr festgestellten Mängel im Zusammenhang mit der Einreichung der Wahlvorschläge interveniert?

2. Welche Stelle in der Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz hat die Unterstützerunterschriften, welche außerhalb der Amtsstube gesammelt wurden, entgegengenommen?

3. Hat die Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz über Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes die beiden Wählergemeinschaften WTH und UWL aufgeklärt? Wenn ja, was war Inhalt der Aufklärung über die Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes? Wenn nein, weshalb nicht?

4. Haben wahlberechtigte Aufstellungsversammlungsteilnehmer reklamiert, in ihrer Ausübung des aktiven Wahlrechts beeinträchtigt gewesen zu sein? Wenn ja, wann und wie wurden diese "Einsprüche" mit welchen Ergebnissen beraten?

5. Wann ist mit der Wiederholung der Wahlen in der Gemeinde Harztor zu rechnen? Wer nimmt bis zur Wahlwiederholung die Aufgaben des Bürgermeisters und des Gemeinderats wahr?

6. Unter welchen Voraussetzungen können die Kosten dieser Wahlwiederholung gegenüber dem verantwortlichen Gemeindewahlleiter oder Beschäftigte der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht werden? Unter welchen Voraussetzungen müssen diese Kosten gegen die verantwortlichen Beschäftigten geltend gemacht werden? Wer ist für die Prüfung dieser Voraussetzungen zuständig? Wie ist diesbezüglich der Sachstand im beschriebenen Fall?

Druck: Thüringer Landtag, 28. August 2012

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. August 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die nachgefragten Informationen zum Kenntnisstand und Verhalten des Wahlleiters sind der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht bekannt. Der Wahlleiter unterliegt als unabhängiges Wahlorgan nicht der Aufsicht der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu 2.:
Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz vom 4. Februar 2012 waren die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters der Gemeinde Harztor beim Wahlleiter der Gemeinde Harztor unter der Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz einzureichen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde geht davon aus, dass die Unterstützungsunterschriften zusammen mit dem Wahlvorschlag eingereicht wurden.

Zu 3.:
Die Wahlvorschlagsträger werden über die Regelungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung aufgeklärt. In der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahlen der Gemeinde Harztor im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz vom 4. Februar 2012 sind unter anderem auch Hinweise darüber enthalten, dass die von einer Partei oder Wählergruppe für einen Wahlvorschlag aufgestellten Bewerber in einer Aufstellungsversammlung in geheimer Abstimmung gewählt sein müssen. Weiterhin enthält diese Bekanntmachung Hinweise zum Verfahren bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften.

Zu 4.:
Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass wahlberechtigte Aufstellungsversammlungsteilnehmer reklamiert haben, in der Ausübung des aktiven Wahlrechts beeinträchtigt gewesen zu sein.

Zu 5.:
Den Zeitpunkt einer Nach- bzw. Neuwahl regelt § 33 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG). Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mitgeteilt, dass nur die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Harztor für ungültig erklärt wurde. Gegen diese Ungültigkeitserklärung wurde Klage eingereicht. Die gewählten Gemeinderatsmitglieder nehmen ihre Aufgaben war, bis die Ungültigerklärung ihrer Wahl rechtskräftig wird.

Zu 6.:
Die Kosten der Gemeindewahlen tragen gemäß § 34 ThürKWG die Gemeinden. Ob und gegebenenfalls gegen wen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, ist nach den Umständen des konkreten Sachverhalts zu prüfen, wenn eine Nach- oder Neuwahl nach § 33 Abs. 4 ThürKWG durchgeführt werden muss.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär